

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 055/2022

Teningen, den 20. Oktober 2022

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	09.11.2022	Kenntnisnahme
Gemeinderat (öffentlich)	22.11.2022	Kenntnisnahme

Betreff:

Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen;
Netze BW GmbH

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht.

Erläuterung:

Ausgangslage

Die Gemeinde Teningen hat am 8. Februar 2007 mit der Netze BW GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Strom geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 1. Januar 2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere auch Kommunen, den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommune, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Darin kommt das BMF zum Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. April 2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe „Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG“ die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für die Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30. August 2022), dass - aufgrund der

bestehenden Unsicherheit - eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

Umsetzung der vertraglichen Anpassung

Da es sich hier lediglich um eine durch die Netze BW GmbH unterzeichnete Erklärung handelt, bedarf es keiner Vertragsänderungen. Deshalb ist kein Gremienbeschluss erforderlich.